

Bebauungsplan

Nr.: I/S 1 A -1.Ä.-

„Klaberkamp“

Satzung

Begründung

61.1, 16.09.1981, 32 13

**Beschlußvorlage
der Verwaltung**

für die Bezirksvertretung	zur Sitzung am:	Tagesord- nungspunkt:
☒ Senne	07.10.1981	
für den Ausschuß		
☒ Planungsausschuß	27.10.1981	
☐ für den Hauptausschuß		
☐ für den Rat der Stadt		
☐ für einen Dringlichkeitsbeschluß	20.10.1981	
☐ zur Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom:		

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 1 A "Klaberkamp"
(Vereinfachte Änderung)
- Stadtbezirk Senne -

Freiraum für Beschlußvorschlag und Begründung

Beschlußentwurf:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/S 1 A "Klaberkamp" wird gemäß Begründung und Änderungsplan als vereinfachte Änderung in Sinne des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979 in Verbindung mit § 2 BBauG gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Begründung:

Gemäß §§ 2, 10 und 13 BBauG wird der Bebauungsplan Nr. I/S 1 A "Klaberkamp" geändert.
Die für die Änderung infragestehende Fläche besteht aus den Flurstücken 1809, 1816, 1821, 1822 und 1823, Flur 4, Gemarkung Senne. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes I/S 1 A "Klaberkamp" wird in dem ausgewiesenen "Reinen Wohngebiet" südlich der Hirschberger Straße für die vorgenannten Flurstücke eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche entsprechend dem beigefügten Lageplan neu festgesetzt.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan in der Fassung vom 03.03.1979 als Wohnbauflächen dargestellt. Durch die Änderung werden zusätzlich 4 Reihenhäuser mit den dazugehörigen Garagen ermöglicht, wie sie z. Zt. auf Nachbargrundstücken errichtet werden; das Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse auf 2 als Höchstgrenze, und der Dachneigung auf 30 - 35 ° entsprechend festgesetzt.

Negative städtebauliche Auswirkungen treten durch die geänderte Festsetzung nicht ein.

Belange der Träger öffentlicher Belange werden durch die 1. Änderung nicht berührt.

Die Eigentümer der von der 1. Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke - im Anlageplan mit einem x gekennzeichnet - haben dieser

Planänderung zugestimmt.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird eine vereinfachte Änderung im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt.

Hotzan
Beigeordneter für das Bauwesen

